

bühren bezogen werden, weshalb eine Kostenaufgabe von vorneherein entfällt. Die Zusprennung einer Parteientschädigung fällt ausser Betracht: an den Gemeinderat X. schon deshalb, weil er in Ausübung seiner obrigkeitlichen Funktion und nicht als Partei mit gegensätzlichen Interessen am Verfahren beteiligt ist (vgl. § 28 Abs. 2 Ziff. 1 VRG; GVP 1981/82, S. 114), und an den Vater des Kindes deshalb, weil auch ihm als Anzeiger im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung zukommt.

(RRB, 12. November 1996)

Art. 150 Abs. 3, 167 Abs. 3 ZStV. – Befreiung von der Vorlage neuer Heiratsurkunden. Aushändigung der Geburtsurkunde aus den Eheakten an die Braut

Aus einer Verfügung des Zivilstandsinspektorates:

Gemäss Aussage der Braut (Personalienklärung vom 5. September 1996) kann sie als anerkannter Flüchtling in Deutschland keine neuen Heiratsurkunden aus dem Iran beschaffen. Wir erteilen deshalb Befreiung (Art. 150 Abs. 3 ZStV) von der Vorlage neuer Urkunden. ...Sie teilen uns mit, dass die Braut ihre Geburtsurkunde zurückverlangt. Gemäss Art. 167 Abs. 3 ZStV kann die Rückgabe von Ausweisen aus den Eheakten gestattet werden. Die verlangte Geburtsurkunde kann der Braut ausgehändigt werden. Es ist aber eine beglaubigte Kopie den Eheakten beizulegen. Die Eheverkündung kann erfolgen.

(Zivilstandsinspektorat, 10. Dezember 1996)

3. Sachenrecht

Art. 956 Abs. 2 ZGB in Verb. mit Art. 104 GBV als Beschwerden gegen die Amtsführung des Grundbuches (allgemeine Grundbuchbeschwerde) im Verhältnis zur kantonalen Aufsichtsbeschwerde gemäss § 52 VRG: Eine allgemeine Grundbuchbeschwerde bedarf einer geltenden, anfechtbaren Verfügung durch das Grundbuchamt als Beschwerdeobjekt.

Aus dem Sachverhalt:

Im Hinblick auf ein allfälliges Widerspruchs-/Anfechtungsverfahren gemäss SchKG ersuchte Rechtsanwalt X beim Grundbuchamt Zug am 2. November 1993 um Zustellung von Grundbuchauszügen und Auskunft betreffend Kauf und zwischenzeitlichen Handänderungen zweier bestimmter Liegenschaften. Nachdem das Grundbuchamt zunächst sein Begehren mit der Begründung eines ungenügenden Interessennachweises mit Schreiben vom 19. November 1993 abgelehnt hatte, erteilte das Grundbuchamt Rechtsanwalt X nach dessen telefonischer und schriftlicher Intervention mit ausführlicher Gesuchsbegründung und unter Hinweis auf den Grundsatz der